

Gemeinde Davos

Bekanntgabe Genehmigungsbeschluss

Teilrevision Ortsplanung Genereller Erschliessungsplan (GEP)

Bikestrecke Strelapass – Strelaalp – Davos

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 3. Juli 2018 mit Beschluss Nr. 569 in Anwendung von Art. 49 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) den Generellen Erschliessungsplan (GEP) 1:5000 „Bikestrecke Strelapass - Strelaalp - Davos“ mit folgenden Anweisungen, Auflagen und Hinweisen genehmigt:

- a) Die Gemeinde wird angewiesen, die Trockenwiesen- und -weidenobjekte (TWW-Objekte) im Rahmen einer nutzungsplanerischen Umsetzung einer öffentlich-rechtlichen Unterschutzstellung zuzuführen.
- b) Die Gemeinde wird angewiesen, im Hinblick auf den geforderten Signalisationsplan die Fachstelle „Langsamverkehr“ des Tiefbauamtes (TBA) sowie die BAW Bündner Wanderwege zu kontaktieren.
- c) Im Hinblick auf die Detailplanung und die Realisierung des geplanten Mountainbikewegs ist mit dem Alpbewirtschafter frühzeitig Kontakt aufzunehmen.
- d) Es ist sicherzustellen, dass die alpwirtschaftliche Zufahrt während der Realisierung des Wegs stets gewährleistet bleibt.
- e) Allfällig notwendig werdende forstliche Auflagen werden im Rahmen der BAB-Bewilligung verfügt werden.
- f) Hinsichtlich des Wildschutzes im Hauptertäli und im Steintäli allenfalls notwendige Auflagen werden in der BAB-Bewilligung verfügt.
- g) In Bezug auf den Wildschutz gegebenenfalls notwendige Lenkungsmaßnahmen im Chämpfenwald sind im BAB-Gesuch auszuweisen resp. Werden in der BAB-Bewilligung verfügt.
- h) Die zu treffenden Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind im BAB-Gesuch konkret aufzuzeigen.
- i) In einem Besucherlenkungskonzept ist im Rahmen des BAB-Verfahrens aufzuzeigen, mit welchen konkreten Massnahmen gewährleistet werden kann, dass keine weitere

respektive zusätzliche Schäden an den TWW-Schutzobjekten durch die Bikerinnen und Biker entstehen.

Der Genehmigungsbeschluss kann im Rathaus, Berglistutz 1, Hochbauamt, 4. Stock, während den allgemeinen Büroöffnungszeiten eingesehen werden und gegen die darin enthaltenen Anweisungen und Auflagen kann innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Auflagefrist: 30 Tage (vom 07.08.2018 – 05.09.2018)

Davos, 07.08.2018

Davos Gemeinde
Namens des Kleinen Landrates
T. Caviezel, Landammann
M. Straub, Landschreiber